

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 19 (1941)
Heft: 7

Nachruf: Verein für Pilzkunde Dietikon : Max Bühler
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf der vorgedruckten Floristikkarte ist der Raum für Bodenbeschaffenheit und Vegetation viel zu spärlich bemessen, oder man müsste die diesbezüglichen Angaben durch besondere Zeichen (Symbole) ersetzen; sonst ist die Eintragung mit der geforderten Ausführlichkeit unmöglich.

Zum Schluss möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass meine Ausführungen als das verstanden werden, was sie sein sollen: eine Anregung und eine Frage; erstere als Aufmunterung an die Pilzfreunde zu erspriesslicher Mitarbeit, letztere zur Diskussion bzw. zur Beantwortung.

Verein für Pilzkunde Dietikon.

Max Bühler †.

Wiederum hat Schnitter Tod ein liebes Mitglied ins Jenseits abberufen. Am 24. Juni hatten wir die betrübliche Pflicht, unserem treuen Mitgliede Max Bühler das Geleite zur letzten Ruhestätte zu geben.

Das Leben ist mit dem Verstorbenen nicht immer freundlich gewesen. Inmitten eines grossen Geschwisterkreises hat Max am 3. März 1904 zu Ursenbach im Kt. Bern das Licht der Welt erblickt, wo er auch die Schule besuchte und später den Schreinerberuf erlernte, den er aber vor einigen Jahren gesundheitshalber

aufgeben musste. Im Jahre 1927 kam er nach Bergdietikon, um sich zwei Jahre später zu verehelichen. Er sicherte sich in der Zimmerei Wiesental eine dauernde Stelle, aber ein tückisches Nesselfieber, das nach zehnmonatigem Krankenlager mit einer Blutzersetzung endete, raffte den Freund dahin. Dem Verein für Pilzkunde gehörte der Verblichene seit 1937 an. Den Angehörigen war er ein ebenso lieber Gatte, wie pflichtgetreuer Familienvater. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Freund.

Champignon = Nachrichten

Festsetzung von Höchstpreisen für Champignons.

Von E. Habersaat, Bern.

Da sich seit Ausbruch des Krieges die Produktionskosten für Champignons infolge Erhöhung der Rohstoffpreise, speziell der Düngerpreise, sowie besonders der Frachtsätze ganz wesentlich erhöht haben, trachteten unsere Champignonzüchter darnach, ihre Verkaufspreise für Champignons den erhöhten Produktionskosten anzugleichen. Sie erhöhten deshalb von sich aus die Champignonpreise en gros von Fr. 2.20 bis Fr. 2.40 im Jahre 1939 auf Fr. 2.80 bis Fr. 3.— im Jahre 1940 oder stellten an unsere Verbandsleitung das Begehren, es möchten vom Verbands Schweiz. Champignonzüchter noch höhere Ansätze festgelegt werden.

Damit setzten sich aber diese Champignonzüchter in Gegensatz zu der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Ernährung und den Schutz der regulären Lebenshaltung, wonach die Produktions- wie die Verkaufspreise für Lebensmittel ohne die Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle in Bern nicht erhöht werden dürfen und wonach Widerhandlungen gegen diese Verfügung strafbar sind.

Bei der Eidg. Preiskontrollstelle sind dann in der Folge auch Klagen gegen einzelne Champignonzüchter wegen widerrechtlicher Erhöhung der Champignonpreise eingelaufen und